

anderen Staates durch die Streitkräfte eines Staates oder der Einsatz jeglicher Waffen durch einen Staat gegen das Territorium eines anderen Staates; c) die Blockade der Häfen oder Küsten eines Staates durch die Streitkräfte eines anderen Staates; d) der Angriff durch die Streitkräfte eines Staates auf die Land-, Luft- und Seestreitkräfte oder die See- und Luftflotten eines anderen Staates; e) der Einsatz von Streitkräften eines Staates, die sich mit dem Einverständnis des Empfangsstaates auf dem Territorium dieses Staates befinden, im Gegensatz zu den im Einverständnis festgelegten Bedingungen, oder jegliche Verlängerung ihres Aufenthaltes auf solchem Territorium über den Termin des Ablaufens dieses Einverständnisses hinaus; f) die Erlaubnis eines Staates, sein Territorium, das er einem anderen Staat zur Verfügung gestellt hat, durch diesen für Aggressionshandlungen gegen einen dritten Staat verwenden zu lassen; g) die Entsendung durch einen Staat oder im Namen eines Staates von bewaffneten Banden, Gruppen, Irregulären oder Söldnern, die bewaffnete Gewalt gegen einen anderen Staat von solcher Schwere anwenden, die den obengenannten Handlungen gleichkommt, oder die maßgebliche Entwicklung dieses Staates darin. In Übereinstimmung mit seinen Kompetenzen nach der UNO-Charta kann der Sicherheitsrat auch andere als die in Art. 3 genannten Handlungen als Aggression qualifizieren bzw. feststellen, daß eine derartige Handlung unter Berücksichtigung aller Begleitumstände nicht als Aggression anzusehen ist.

Das völkerrechtliche Grundprinzip des G. ist in der DDR - wie alle „allgemein anerkannten, dem Frieden und der friedlichen Zusammenarbeit der Völker dienenden Regeln des Völkerrechts“ - durch Art. 8 der Verfassung der DDR zu unmittelbar geltendem, alle Staatsorgane und

Bürger bindendem Recht erklärt. Verbrechen gegen den Frieden sind in der DDR unter schwerster Strafe gestellt. Die feierliche Bestätigung und Bekräftigung des G. in der Schlußakte der →• *Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Helsinki 1975*, durch 33 europäische Staaten sowie die USA und Kanada war ein weiterer Schritt in der Richtung, den Verzicht auf Gewalt in den internationalen Beziehungen zu einem Gesetz des internationalen Lebens zu machen. Die UdSSR vertritt, unterstützt von weiteren sozialistischen u. a. Staaten, die Auffassung, daß in der gegenwärtigen Situation zusätzliche Anstrengungen unternommen werden müssen, damit die strikte Einhaltung des Prinzips des G. durch alle Staaten gewährleistet wird. Diesem Ziel würde die Ausarbeitung und der Abschluß eines Weltvertrages über den Gewaltverzicht in den zwischenstaatlichen Beziehungen entsprechen. Der XXXI. Vollversammlung der UNO wurde durch die UdSSR ein entsprechender Vertragsentwurf zur Beratung unterbreitet.

Gewerkschaften: Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz zur Vertretung ihrer ökonomischen, politischen, sozialen, kulturellen und rechtlichen Interessen. Flervorgegangen aus Unterstützungskassen, Streikkoalitionen und z. T. Arbeiterbildungsorganisationen, nahmen die G. mit der Entwicklung des Kapitalismus, mit der Verschärfung des Gegensatzes zwischen Bourgeoisie und Proletariat Massenumfang an. Aus ihrem Klassencharakter ergibt sich objektiv die Aufgabe, Organisationen der → *Solidarität*, Schulen des → *Klassenkampfes*, Schulen des Sozialismus zu sein. Ihre geschichtlichen Aufgaben wurden von K. Marx und F. Engels theoretisch begründet. Nach der → *marxistisch-leninistischen Partei* sind die G. die bedeutendste Organisa-